

# Statuten

## Verein Bauspielplatz Rütihütten

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bauspielplatz Rütihütten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt den Betrieb des Bauspielplatzes Rütihütten und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe und Freiwillige sind ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup> Hauptziel des Bauspielplatzes ist es, Kindern im Rahmen eines niederschweligen Angebotes (für alle Kinder gemäss Absatz 3, ohne Verpflichtungen) eine sinnvolle und professionell begleitete Freizeitbeschäftigung anzubieten. Weitere Teilziele sind:

- Lernprozess des individuellen Kindes unterstützen
- Integration von Kindern im Quartier
- Selbstwerterfahrung als Gewalt und Suchtprävention

<sup>3</sup> Das Angebot des Bauspielplatzes richtet sich an Mädchen und Knaben im Primarschulalter, von circa 7-12 Jahren aus dem Quartier Höngg und Umgebung. Die Spielplatzleitung kann auf Grund der beurteilten Fähigkeiten, Kinder im Kindergartenalter zulassen.

Das Angebot ist für Kinder gedacht, die beispielsweise nicht in einem Verein engagiert sind und/oder ein weniger strukturiertes Angebot suchen.

<sup>4</sup> Die Hauptaktivität auf dem Spielplatz ist das Bauen von Hütten und das Werken mit Holz und anderen Materialien. Zusätzlich können Aktivitäten angeboten werden, die einen Bezug zum Thema haben. Dieses Angebot liegt im Ermessen des Spielplatzleiters.

<sup>5</sup> Die Kinder werden von einem angestellten Spielplatzleiter unterstützt. Die Aufgaben der Spielplatzleitung, welche von freiwilligen Helfern unterstützt werden kann, werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

<sup>6</sup> Der Bauspielplatz ist von März bis November bei jeder Witterung offen. Der Bauspielplatz darf nur unter Aufsicht des Spielplatzleiters oder einer freiwilligen Betreuungsperson mit spezieller Einführung benutzt werden.

Baunachmittage finden während der Schulzeit am Mittwoch und Samstag von 14 Uhr bis 17.30 Uhr statt.

Während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien finden regelmässig Bauwochen zu bestimmten Themen statt. Weitere Festsetzungen von Öffnungstagen liegen im Ermessen des Vorstandes.

<sup>7</sup> Die weiteren Details sind im Konzept Bauspielplatz Rütihütten Höngg (Stand 2008) enthalten.

### **Artikel 3 Mittel**

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Freiwillige oder festgesetzte Beiträge der Mitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup> Werden Mitgliederbeiträge festgesetzt, werden diese jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und die Spielplatzleitung sind vom Beitrag befreit.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Gönner habe kein Stimmrecht, werden aber über die Aktivitäten des Vereins informiert.

<sup>2</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>4</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

### **Artikel 6 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 40 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden, ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>2</sup> Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden und ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt, kann das Mitglied vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## Artikel 8 Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>4</sup> Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

<sup>6</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>7</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>8</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## Artikel 9 Der Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
  - <sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  - <sup>3</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
  - <sup>4</sup> Er beaufsichtigt die Nutzung des Bauspielplatzes.
  - <sup>5</sup> Er koordiniert die Sonderanlässe.
  - <sup>6</sup> Er stellt die Finanzierung sicher.
  - <sup>7</sup> Er ist für die notwendige Information an die Öffentlichkeit, an Interessenten und an Geldgeber in geeigneter Form besorgt.
  - <sup>8</sup> Er erlässt Reglemente.
  - <sup>9</sup> Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
  - <sup>10</sup> Er stellt die Spielplatzleitung an und beaufsichtigt sie.
  - <sup>11</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
  - <sup>12</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
    - a) Koordination auf dem Bauspielplatz
    - b) Öffentlichkeitsarbeit
    - c) Fundraising
    - d) Finanzen
    - e) Personal
- Ämterkumulation ist möglich.
- <sup>13</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
  - <sup>14</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
  - <sup>15</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## Artikel 10 Die Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- <sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 11 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des ressortverantwortlichen Mitglieds des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zeichnen.

## **Artikel 12 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 13 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Artikel 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. April 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 9. April 2015

Leitung Versammlung:

Protokollführerin:

gez. N. Loichat

gez. S. Rogger